

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027

Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeits-
maßnahmen im Freistaat Sachsen



Stand: 27.02.2025



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben aus dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 im Freistaat Sachsen

Dokumentenhistorie Stand (Datum)	Kommentar	Status
12.07.2023	Ersterstellung	In Kraft gesetzt
07.03.2024	Anpassung im Kapitel 3.2.2 b): Ersetzung des Begriffs „öffentliche Gesamtausgaben“ durch den Begriff „öffentliche Unterstützung“. Definition des Begriffs mittels Fußnote 3	In Kraft gesetzt
27.02.2025	Wechsel der Bezeichnung SMEKUL zu SMUL	In Kraft gesetzt

Inhalt

1	Vorbemerkung	7
2	Rechtsgrundlagen	7
3	Verpflichtungen zur Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum GAP-SP	8
3.1	Zuständigkeiten der regionalen Verwaltungsbehörde.....	8
3.2	Verpflichtungen des Begünstigten.....	8
3.2.1	Grundsätzliches zur Verwendung des Emblems der Union.....	8
3.2.2	Differenzierte Erläuterung der Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für bestimmte ELER-kofinanzierte Vorhaben	9
3.2.3	Zustimmung des Begünstigten zur Verwendung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials.....	12
4	Umsetzung der Bestimmungen	13
5	Service	14
6	Vorhaben/Interventionen, für die Erläuterungstafeln erforderlich sind	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Emblem der Union mit Schriftzug	8
Abbildung 2: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LIE/2023	13
Abbildung 3: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LEADER/2023	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderbereich: Investive Förderung Landwirtschaft (Förderrichtlinie LIE/2023)	15
Tabelle 2: Förderbereich: LEADER (Förderrichtlinie LEADER/2023).....	16
Tabelle 3: Förderbereich: Naturschutz (Förderrichtlinie NE/2023)	17
Tabelle 4: Förderbereich: Forst (Förderrichtlinie WuF/2023).....	18

Abkürzungsverzeichnis

BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
bzw.	beziehungsweise
DVO	Durchführungsverordnung
DVS	Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FRL	Förderrichtlinie
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GAP-SP	GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027
LEADER	„Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" – „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“
LES	LEADER-Entwicklungsstrategie
LIE	Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung
NE	Natürliches Erbe
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung
WuF	Wald- und Forstwirtschaft
z. B.	zum Beispiel

1 Vorbemerkung

Mit diesen Bestimmungen informiert die regionale Verwaltungsbehörde (VB) für den GAP-Strategieplan (GAP-SP) im Freistaat Sachsen über die Pflichten der Begünstigten von ELER-kofinanzierten Vorhaben zur Durchführung von Sichtbarkeitsmaßnahmen. Dies erfolgt im Rahmen der Förderung der für den Freistaat Sachsen relevanten Elemente des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027.

Grundlegendes Ziel der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen des GAP-SP ist es, in der Öffentlichkeit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen sowie die Transparenz der Förderung durch die Europäische Union insbesondere aus dem ELER zu erhöhen.

Dafür ist es notwendig, die potentiellen Begünstigten über die Möglichkeiten, die die gemeinsame Unterstützung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bietet, zu unterrichten. Gleichzeitig ist die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Unterstützung und den dadurch erzielten Ergebnissen spielt.

Die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angesiedelte nationale Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass der GAP-SP effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und umgesetzt wird. Dafür kann sie Aufgaben und Zuständigkeiten an regionale Verwaltungsbehörden delegieren. Das BMEL macht davon Gebrauch. Die regionale VB im Freistaat Sachsen ist im Referat 23 des SMUL angesiedelt und für die Verwaltung und Umsetzung der für den Freistaat Sachsen relevanten Elemente des GAP-SP verantwortlich.

2 Rechtsgrundlagen¹

- VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-VO), Artikel 123 Absatz 2 Buchstaben f, j und k
- DVO (EU) 2022/129 (zu Sektorprogrammen sowie Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit), Artikel 5 und 6 in Verbindung mit Anhang II und III
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 (GAP-SP)

¹ in den jeweils geltenden Fassungen

3 Verpflichtungen zur Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum GAP-SP

3.1 Zuständigkeiten der regionalen Verwaltungsbehörde

Durch die Planung und Durchführung geeigneter Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum GAP-SP stellt die regionale VB sicher, dass Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des GAP-SP im Freistaat Sachsen betrieben wird. Ziel ist es, potentiell Begünstigte und alle relevanten Zielgruppen auf die durch den GAP-SP gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme der Fördermittel des GAP-SP hinzuweisen. Darüber hinaus sind Begünstigte sowie die breite Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-SP zu informieren.

Die regionale VB hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Begünstigten über ihre Pflichten hinsichtlich der Durchführung von Sichtbarkeitsmaßnahmen informiert werden.

3.2 Verpflichtungen der Begünstigten

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Sichtbarkeit ELER-kofinanzierter Vorhaben, um den ELER-Fonds und somit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der einzelnen Mitgliedsstaaten der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen. Daher sind nachfolgende Vorschriften durch die Begünstigten zu beachten.

3.2.1 Grundsätzliches zur Verwendung des Emblems der Union

■ Vorgaben zur Sichtbarkeit ELER-kofinanzierter Vorhaben

Das Emblem der Union einschließlich des Hinweises „Kofinanziert von der Europäischen Union“ (siehe Abbildung 1) muss auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines ELER-kofinanzierten Vorhabens deutlich sichtbar sein. Dies betrifft bspw. gedruckte oder digitale Produkte sowie Internetseiten der Begünstigten und deren mobile Ansicht. Die Aufbringung des Emblems der Union gilt auch für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, das von den Begünstigten auf freiwilliger Basis erstellt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um flächenbezogene oder nicht flächenbezogene Vorhaben handelt.



Abbildung 1: Emblem der Union mit Schriftzug

Das Emblem der Union einschließlich des Schriftzuges steht den Begünstigten im Förderportal des SMUL unter www.gap-strategieplan.sachsen.de zum Download zur Verfügung.

Das Emblem der Union darf nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem der Union weitere Logos dargestellt, muss das Emblem der Union mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Neben dem Emblem der Union dürfen keine anderen visuellen Elemente oder keine anderen Logos verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Eine entsprechende Information darüber erhalten die Begünstigten mit der Antragsingangsbestätigung sowie mit dem Bewilligungsbescheid.

3.2.2 Differenzierte Erläuterung der Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für bestimmte ELER-kofinanzierte Vorhaben

Nachfolgende Bestimmungen sind durch alle Begünstigten von aus dem ELER-kofinanzierten Vorhaben (ausgenommen flächen- und tierbezogene² Interventionen) einzuhalten, um die Öffentlichkeit über die Vorhaben zu informieren:

a) Internetauftritt

■ Bestimmungen für Vorhaben unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung

Sofern eine offizielle Internetseite mit Bezug zum Fördervorhaben und/oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Site der Begünstigten besteht (gilt auch für Internetauftritte von Verbänden, Vereinen, Landkreisen, Kommunen, etc.), haben die Begünstigten während der Durchführung des Vorhabens (Zeitraum vom Vorhabenbeginn bis mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) die Öffentlichkeit auf der Internetseite über folgende Inhalte zu informieren:

- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens sowie
- die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Union.

Darüber hinaus ist auf der Internetseite und/oder Social-Media-Site das Emblem der Union einschließlich des Hinweises „Kofinanziert von der Europäischen Union“, wie unter Punkt 3.2.1 „Grundsätzliches zur Verwendung des Emblems der Union“ genannt, darzustellen.

Das dafür zu verwendende Layout ist im Förderportal des SMUL unter www.gap-strategieplan.sachsen.de als Download bereitgestellt. Dieses Layout enthält alle erforderlichen Inhalte. Eine entsprechende Information darüber erhalten die Begünstigten mit der Antragsingangsbestätigung sowie mit dem Bewilligungsbescheid.



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto oder ein Screenshot einzureichen.

² tierbezogene Interventionen im Sinne von Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen (in Sachsen nicht relevant).

b) Erläuterungstafeln

■ Bestimmungen für investive Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung³ > 50.000 Euro

Bei aus dem ELER finanziell unterstützen **investiven** Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50.000 Euro übersteigt, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Erläuterungstafeln mit dem Emblem der Union inkl. Schriftzug anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist. Die Erläuterungstafel enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Werden mehrere Vorhaben (der gleichen Intervention), die aus dem ELER unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, so ist die Anbringung einer Erläuterungstafel ausreichend.

Die Erläuterungstafel wird den Begünstigten von der Bewilligungsbehörde jeweils mit dem Bewilligungsbescheid oder dem Änderungsbescheid (bei Aufstockung) übergeben und ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen.



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

■ Bestimmungen für LEADER-Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung³ > 10.000 Euro

Bei aus dem ELER finanziell unterstützen LEADER-Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 10.000 Euro übersteigt, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Erläuterungstafeln mit dem Emblem der Union inkl. Schriftzug anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist. Die Erläuterungstafel enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Werden mehrere Vorhaben (der gleichen Intervention), die aus dem ELER unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, so ist die Anbringung einer Erläuterungstafel ausreichend.

Die Erläuterungstafel wird den Begünstigten von der Bewilligungsbehörde jeweils mit dem Bewilligungsbescheid oder dem Änderungsbescheid (bei Aufstockung) übergeben und ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen.

Eine Erläuterungstafel wird in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER-finanzierten lokalen Aktionsgruppen (z. B. im Büro des Regionalmanagements) angebracht.



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

³ Unter öffentlicher Unterstützung wird verstanden:

- im Fall von öffentlichen Vorhabenträgern der Anteil, den der öffentliche Vorhabenträger von anderen öffentlichen Institutionen erhält [das heißt: ohne Eigenmittel]
 - im Fall von privaten Vorhabenträgern der Anteil, den der private Vorhabenträger von öffentlichen Institutionen erhält
- (Quelle: GAP-SP Kapitel 4.7.3)

c) Bauschild

■ Bestimmungen für Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung³ > 500.000 Euro

Falls Infrastruktur- oder Bauvorhaben mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung erhalten, bringen die Begünstigten während der gesamten Bauphase ein entsprechendes Bauschild zum Vorhaben an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z. B. von außen sichtbarer Baustellenbereich) an. Das Bauschild enthält das Emblem der Union inkl. Schriftzug (siehe Kapitel 3.2.1).

Eine entsprechende Information darüber erhalten die Begünstigten mit der Antragseingangsbestätigung sowie mit dem Bewilligungsbescheid oder Änderungsbescheid (bei Aufstockung).



Als Nachweis für die Aufstellung des Bauschildes ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

Mit Abschluss der Bauphase des Vorhabens bringen die Begünstigten an einer gut sichtbaren Stelle, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, eine Erläuterungstafel an. Diese wird ihnen von der Bewilligungsbehörde mit dem Bewilligungsbescheid übergeben.

d) Veröffentlichungen

■ Bestimmungen für Informations- und Kommunikationsmaterial unabhängig von der Höhe der Unterstützung

Auf **Veröffentlichungen**⁴ (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen, audiovisuelles Material, etc.) und Plakaten der aus dem ELER-finanzierten Vorhaben und Aktionen ist die Kofinanzierung durch die Union deutlich sichtbar hervorzuheben. Dies erfolgt mit dem Aufbringen des Emblems der Union inkl. Schriftzug (siehe Kapitel 3.2.1).



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem letzten Auszahlungsantrag eine Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung einzureichen.

Eine Nichterfüllung der Vorgaben zu den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen kann Sanktionierungen zur Folge haben.

⁴ sofern die Dokumente selbst den Verwendungszweck darstellen oder begleitend zum Vorhaben publiziert werden.

3.2.3 Zustimmung der Begünstigten zur Verwendung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials

■ Abtretung von Lizenzen

Im Rahmen der Gewährung einer Finanzierung von Vorhaben aus dem ELER behält sich die Europäische Union vor, jegliches von den Begünstigten erstellte Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden. Der Union wird dafür eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte erteilt. Mit dieser Lizenz werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- die interne Verwendung, d. h., das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- die Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- die Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,
- die Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials in jeder Form,
- die Speicherung und Archivierung des Materials sowie
- die Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Mit Einreichung des Förderantrages stimmen die Begünstigten der Nutzung der von ihnen zu erstellenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial durch die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union in vollem Umfang zu. Dies gilt auch für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf freiwilliger Basis erstellt wird. Eine entsprechende Information darüber erhalten die Begünstigten bei Antragstellung sowie mit dem Bewilligungsbescheid.

4 Umsetzung der Bestimmungen

Die im Internet im Förderportal des SMUL unter www.gap-strategieplan.sachsen.de zum Download zur Verfügung gestellten Layouts sind im Folgenden beispielhaft für investive Vorhaben der Förderrichtlinie LIE/2023 und der Förderrichtlinie LEADER/2023 aufgeführt. Vorhaben/Interventionen, für die eine Erläuterungstafel erforderlich ist, sind in der Tabelle unter Punkt 6 dargestellt.



Abbildung 2: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LIE/2023



Abbildung 3: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LEADER/2023

5 Service

■ Internet

Im Förderportal des SMUL finden Sie Informationen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans im Freistaat Sachsen:

www.gap-strategieplan.sachsen.de

Hier stehen auch die für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen erforderlichen Layouts zum Download zur Verfügung.

■ Kontakt

Die regionale VB für den GAP-SP 2023–2027 im Freistaat Sachsen ist Kontaktstelle auf regionaler Ebene. Sie gibt Auskunft über die Umsetzung des GAP-SP in Sachsen und informiert über zuständige nachgeordnete Behörden sowie die Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Die regionale VB ist im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft angesiedelt.

Zur Kontaktaufnahme steht ein Funktionspostfach (eler@smul.sachsen.de) unter www.gap-strategieplan.sachsen.de zur Verfügung.

■ Weiterführende Links:

- Informationen des BMEL zum GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>
- ELER-Homepage der EU: https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/rural-development_de
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS): www.netzwerk-laendlicher-raum.de

6 Vorhaben/Interventionen, für die Erläuterungstafeln erforderlich sind

Tabelle 1: Förderbereich: Investive Förderung Landwirtschaft (Förderrichtlinie LIE/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
73	DED-EL-0403-01-0-01 DED-EL-0403-01-0-02	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung	mit dem Ziel der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	Anzubringen zum Beispiel am geförderten Objekt bzw. am Betriebssitz
	Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung einschließlich des Garten- und des Weinbau				
	Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen				
			Investitionen in die Anlage von Agroforstsystemen		
	DED-EL-0403-02-0-01 DED-EL-0403-02-0-02 DED-EL-0403-02-0-03 DED-EL-0403-02-0-04	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	Investitionen in Beregnungs-, Bewässerungs- und Regenwassersammelanlagen	mit dem Ziel der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Anpassung an den Klimawandel	Anzubringen zum Beispiel am geförderten Objekt bzw. am Betriebssitz
	DED-EL-0411-00-0-01 DED-EL-0411-00-0-02	Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben	Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten	mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung und Wachstum in der Landwirtschaft	Anzubringen zum Beispiel am geförderten Objekt bzw. am Betriebssitz

Tabelle 2: Förderbereich LEADER (FRL LEADER/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
77	DED-EL-0703-00-0-01	LEADER	Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)	mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Geschlechter einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	Anzubringen zum Beispiel an den geförderten Vorhaben/Objekten.
	DED-EL-0703-00-0-01	LEADER	Laufender Betrieb der lokalen Aktionsgruppe einschließlich Regionalmanagement und Sensibilisierung	mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Geschlechter einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	Anzubringen an/in den Räumlichkeiten der lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Tabelle 3: Förderbereich: Naturschutz (Förderrichtlinie NE/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
73	DED-EL-0408-01-0-01	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben	mit dem Ziel des Erhalts der biologischen Vielfalt, der Verbesserung von Ökosystemleistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	Anzubringen an den geförderten Vorhaben/Objekten, wenn mobile Technik, dann am Betriebssitz bzw. an/in den Räumlichkeiten des Begünstigten
			Vorhaben zur Anschaffung von Technik und Ausstattung	mit dem Ziel des Erhalts der biologischen Vielfalt, der Verbesserung von Ökosystemleistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	
	DED-EL-0408-03-0-01	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	mit dem Ziel des Erhalts der biologischen Vielfalt, der Verbesserung von Ökosystemleistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	Anzubringen zum Beispiel am Betriebssitz bzw. an/in den Räumlichkeiten des Begünstigten

Tabelle 4: Förderbereich: Forst (Förderrichtlinie WuF/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
73	DED-EL-0407-02-0-01	Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Früherkennung von Waldbränden sowie von Löschwasserentnahmestellen	mit dem Ziel der Förderung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	Anzubringen z. B. am geförderten Vorhaben bzw. am Objekt der Leiteinrichtung.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Referat Förderstrategie, regionale Verwaltungsbehörde für den
GAP-Strategieplan 2023–2027 im Freistaat Sachsen
Wilhelm-Buck-Str. 4, 01097 Dresden
E-Mail: eler@smul.sachsen.de
www.gap-strategieplan.sachsen.de

Grafik Titelseite: genese Werbeagentur GmbH

Redaktionsschluss: 27.02.2025